

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Großharthau

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Großharthau am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung – AbwS) der Gemeinde Großharthau

Die Abwassersatzung der Gemeinde Großharthau vom 19.05.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird durch Abs. 4 ergänzt:

(4) „Für jede extra installierte Messeinrichtung zum Zwecke der Zuführung oder Absetzung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10 € pro Jahr erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung der zusätzlich entstehenden verwaltungsseitigen Aufwendungen.“

2. § 44 Abs. 1 wird durch Satz 2 ergänzt:

„Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person.“

3. § 44 Abs. 1 wird durch Satz 5 und 6 ergänzt:

„Für die entstehenden Verwaltungskosten von Antragsbearbeitung, Erstellung des Bescheides bis hin zur Abnahme des Zählers einschl. Verplomben wird eine Gebühr von 30 € je Zähler (entsprechend dem Zählerwechsel aller 6 Jahre) berechnet. Für jeden weiteren Zähler werden 15 € veranschlagt.“

4. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird je m³ Schmutzwasser 3,30 Euro. Hinzu kommt eine Grundgebühr in Höhe von 35,00 Euro pro Jahr und Grundstücksanschluss.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Großharthau, den 22.06.2020

Krauß, Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweise nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.